

# **Satzung**

## **des Unterbacher Tennisclub e.V.**

### **§ 1**

#### **Name und Sitz**

Der Club führt den Namen „Unterbacher Tennisclub e.V.“

Er hat seinen Sitz in Düsseldorf-Unterbach und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Düsseldorf eingetragen.

Das Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2**

#### **Zweck des Clubs**

Der UTC verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, vornehmlich des Tennissports. Dieser Satzungszweck wird verwirklicht, insbesondere durch Heranführung von Mitgliedern an den Tennissport sowie Teilnahme an den Medenspielen.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die Bedingungen für den gesamten Spielbetrieb sind in der jeweils gültigen Spiel- und Hausordnung festgelegt, die vom Vorstand beschlossen wird.

Jede Tätigkeit, die dem satzungsmäßigen Zweck zuwiderläuft, ist ausgeschlossen. Hierzu gehören insbesondere auch jegliche parteipolitische Tätigkeit sowie jede Öffentlichkeitsarbeit oder Erwerbstätigkeit, soweit diese beiden nicht ausschließlich sportlichen Zwecken dienen. Vereinsmitglieder, die diesem Zweck zuwiderhandeln, können durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden.

### § 3

#### **Mitglieder**

Der Club hat:

1. aktive Mitglieder
2. passive Mitglieder
3. jugendliche Mitglieder im Alter bis zu 18 Jahren
4. Ehrenmitglieder

Als aktive Mitglieder und passive Mitglieder können Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, aufgenommen werden. Passive Mitglieder haben die gleichen Rechte wie die aktiven Mitglieder, jedoch nicht das Recht der Ausübung des aktiven Sports.

Will ein Mitglied, das als passives Mitglied aufgenommen worden ist, später aktives Mitglied werden, so hat es den Differenzbetrag zwischen der gezahlten Aufnahmegebühr und der im Zeitpunkt der Ummeldung für aktive Mitglieder geltenden Aufnahmegebühr zu zahlen. Im Übrigen kann ein aktives Mitglied mit Wirkung vom folgenden Vereinsjahr ab jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand seine Mitgliedschaft in eine passive umwandeln.

Alle Mitglieder, die im laufenden Kalenderjahr 18 Jahre alt werden, behalten den Beitragsstatus „Jugendliche“ bis zum Ende des Jahres.

Mitglieder vom 19. bis einschließlich zum 27. Lebensjahr, die noch in der Berufsausbildung stehen, Wehr-/Ersatzdienst leisten oder ein freiwilliges soziales Jahr im Sinne des betr. Gesetzes machen, gehören zur Beitragsgruppe der jugendlichen Mitglieder. Dies gilt jedoch nur, wenn diese Mitglieder Kindergeld bezugsberechtigt sind. Die Zugehörigkeit zu dieser Beitragsgruppe ist spätestens bis zum **1. März jeden Jahres** dem Vorstand gegenüber nachzuweisen. Erfolgt der Nachweis bis zu diesem Zeitpunkt nicht, so gilt das Mitglied als erwachsenes Mitglied.

Zu Ehrenmitgliedern können von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von dreiviertel der anwesenden Stimmen - ggf. auf Antrag in geheimer Wahl - Personen ernannt werden, die sich um den Club besonders verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.

#### § 4

#### **Erwerb der Mitgliedschaft**

Der Erwerb der Mitgliedschaft ist durch die jeweils gültige Aufnahme- und Beitragsordnung des UTC geregelt, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird. Der Antrag auf Aufnahme als Mitglied ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Bei Jugendlichen hat der gesetzliche Vertreter sein Einverständnis in Schriftform zu erteilen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

#### § 5

#### **Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, freiwilligen Austritt oder Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein. Der Austritt muss dem Vorstand gegenüber schriftlich zum Ende des Vereinsjahres erklärt werden und bis spätestens **31. Dezember** zugegangen sein.

Der Ausschluss eines Mitglieds erfolgt:

- a) durch Beschluss des Vorstandes, wenn das Mitglied mit der Zahlung von Beiträgen drei Monate im Rückstand ist und seine Verbindlichkeiten trotz schriftlicher Mahnung und Androhung des Ausschlusses nicht innerhalb eines Monats seit Absendung dieser schriftlichen Mahnung erfüllt hat.
- b) durch Beschluss des Vorstandes, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein solcher Grund ist insbesondere dann vorhanden, wenn ein Mitglied sich einer unehrenhaften Handlung schuldig gemacht, oder die Interessen des Clubs geschädigt oder die ihm als Mitglied obliegenden Pflichten gröblich verletzt hat. Gegen einen solchen Beschluss steht dem ausgeschlossenen Mitglied der Einspruch zu. Die Einlegung des Einspruchs hat binnen zwei Wochen nach Bekanntgabe des Ausschlusses schriftlich bei dem Vorstand zu erfolgen. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen. Über den Grund des Ausschlusses ist der Rechtsweg unzulässig. Die laufenden Zahlungsverpflichtungen des Mitglieds werden durch den Ausschluss nicht berührt.

## **§ 6**

### **Gäste**

Nichtmitglieder können in besonders gelagerten Fällen vorübergehend als Gäste auf den Anlagen des Clubs Sport betreiben. Über die Zulassung als Gastspieler entscheidet die Spielordnung.

## **§ 7**

### **Beitragszahlung**

Die Aufnahmegebühr, die Jahresbeiträge und etwaige Umlagen werden durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Die Jahresbeiträge sind bis zum **31. März** eines jeden Jahres zu entrichten.

Die Beiträge sind so zu bemessen, dass durch sie die laufenden Unkosten gedeckt werden. Für Investitionen können Rücklagen gebildet werden.

Der Mitgliedsbeitrag, Umlagen oder sonstige Zahlungsverpflichtungen werden für die Dauer der Mitgliedschaft über das SEPA-Lastschriftverfahren eingezogen. Das Mitglied hat sich hierzu bei Eintritt in den Verein zu verpflichten, ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen und für eine ausreichende Deckung des benannten Kontos zu sorgen. Änderungen der Bankverbindungen und der Anschrift sind dem Verein mitzuteilen. Der Vorstand kann auf Antrag eine andere Zahlungsweise zulassen. Mitglieder, die nicht am Einzugsverfahren teilnehmen, werden für den

damit verbundenen höheren Verwaltungsaufwand mit einer Bearbeitungsgebühr belastet. Diese wird vom Vorstand festgelegt.

Der Vorstand kann auf Antrag die Beitragszahlung stunden oder eine vierteljährliche Zahlung gestatten. In begründeten Fällen kann er den jeweiligen Beitrag auch ganz oder teilweise erlassen.

## § 8

### Vorstand

Der Vorstand besteht aus sechs Mitgliedern und zwar

dem 1. Vorsitzenden

dem 2. Vorsitzenden

dem Schriftführer

dem Schatzmeister

dem Sportwart

dem Jugendwart

zu § 8: Vorstand

Der 1. und 2. Vorsitzende sowie der Schriftführer sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB in der Weise, das jeweils zwei von ihnen den Verein gemeinsam vertreten.

Im Innenverhältnis sind die Mitglieder des Vorstandes im Sinne des § 26 BGB an die Beschlüsse des gesamten Vorstandes gebunden.

Der Vorstand wird jeweils für zwei Jahre in der Mitgliederversammlung gewählt; er bleibt jedoch solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Als gewählt gilt, wer die jeweils höchste Zahl der abgegebenen Stimmen erhält. Jedoch bedarf die Wahl des 1. Vorsitzenden der einfachen Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit erfolgt in der gleichen Mitgliederversammlung eine erneute Wahl.

Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich. Die Haftung der Vorstandsmitglieder ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

Den ehrenamtlich tätigen Vorstandsmitgliedern entstehen in Ausübung ihres Amtes persönliche Kosten, die mit einer pauschalen Aufwandsentschädigung je Vorstandsmitglied beglichen werden.

Die Höhe der Aufwandsentschädigung legt die Mitgliederversammlung fest, beträgt jedoch max. € 500,00 p. a. je Vorstandsmitglied.

Tätigkeitsvergütungen werden weiterhin nicht gezahlt.

Der Vorstand hat die Geschäfte des Vereins zu führen. Ihm obliegt die Einberufung der Mitgliederversammlung, wobei der 1. Vorsitzende, und im Falle dessen Verhinderung der 2. Vorsitzen- de, die Tagesordnung festzusetzen und die Versammlung zu leiten hat. Ferner hat der Vorstand die Vereinsbeschlüsse auszuführen und das Vereinsvermögen zu verwalten.

Jedes Vorstandsmitglied kann jederzeit durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit dreiviertel Mehrheit der anwesenden Stimmen seines Amtes enthoben werden.

Der Vorstand ist berechtigt, bis zu vier Beisitzer zu ernennen, die ihm bei der Führung der Geschäfte beratend zur Seite stehen.

Bei vorzeitigem Ausfall eines Vorstandsmitgliedes kann der Vorstand einen der vier Beisitzer bis zur nächsten Ergänzungswahl kommissarisch mit der Wahrnehmung dieses Vorstandsamtes beauftragen. Dies gilt nicht für das Amt des 1. und 2. Vorsitzenden.

## § 9

### **Tätigkeit des Vorstandes**

Die Vorstandssitzungen werden vom 1. Vorsitzenden oder im Verhinderungsfall vom 2. Vorsitzenden einberufen. Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit von vier seiner Mitglieder.

Der Vorstand ist berechtigt, außer dem Ausschluss gemäß § 5 folgende Disziplinarmaßnahmen zu ergreifen:

- a) Verweis
- b) Verbot des Betretens der Clubanlagen und/oder Spielverbot bis zu einem Jahr.

Vor Erlass der Disziplinarmaßnahmen ist das betroffene Mitglied anzuhören. Gegen die Disziplinarmaßnahmen ist ein Einspruch nicht zulässig.

Der Vorstand kann zur Erfüllung der anfallenden Aufgaben Ausschüsse bilden, die an die Weisungen des Vorstandes gebunden sind. Es sind mindestens ein Jugendausschuss unter Vorsitz des Jugendwartes und zwei Kassenprüfer einzusetzen.

### **§ 9 a**

#### **Ehrenvorsitzende**

Der Verein kann einen oder mehrere Ehrenvorsitzende haben. Die Wahl erfolgt durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit und soll denjenigen Clubmitgliedern angetragen werden, die sich um den Club in besonderem Maße verdient gemacht haben. Den Ehrenvorsitzenden werden keine besondere Funktionen übertragen.

### **§ 10**

#### **Mitgliederversammlung**

Alljährlich findet innerhalb von vier Monaten nach Jahresbeginn die ordentliche Mitgliederversammlung statt, zu der der Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen mit Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen hat. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können vom Vorstand jederzeit unter Einhaltung einer Frist von einer Woche und Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen werden. Auf schriftlichen Antrag von mindestens 10% der stimmberechtigten Mitglieder und unter Stellung bestimmter Anträge ist der Vorstand verpflichtet, eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

Die Einberufung erfolgt durch einfachen Brief oder per E-Mail an die Mitglieder. Für den Zugang der Mitteilung ist die dem Verein bekanntgegebene Postanschrift bzw. E-Mailadresse maßgeblich.

Regelmäßige Gegenstände der Beratung und Beschlussfassung der ordentlichen Mitgliederversammlung sind:

1. Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes
2. Bericht des Schatzmeisters und der Kassenprüfer
3. Entlastung des Vorstandes
4. Wahl des Vorstandes in zweijährigem Turnus
5. Festsetzung der Aufnahmegebühr und des Jahresbeitrages.

## § 11

### **Beschlussfähigkeit**

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens 15% der stimmberechtigten Mitglieder.

Stimmberechtigt sind nur aktive und passive Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben sowie Ehrenmitglieder.

Wird die Beschlussfähigkeit nicht erreicht, so ist innerhalb von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen, die dann auf jeden Fall beschlussfähig ist.

Bei der Beschlussfassung entscheidet, soweit die Satzung nicht ein anderes bestimmt, die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters, bei Wahl das Los.

Über die Verhandlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Leiter der Versammlung und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Die gefassten Beschlüsse sind wörtlich in die Niederschrift aufzunehmen.

## § 12

### **Satzungsänderung und Auflösung**

Über Änderungen der Satzung beschließt die Mitgliederversammlung. Der Beschlussbedarf einer Mehrheit von dreiviertel der abgegebenen Stimmen. Die beantragten Änderungen oder Ergänzungen der Satzung sind den stimmberechtigten Mitgliedern zusammen mit der Einladung zur Mitgliederversammlung schriftlich bekanntzugeben.

Zur Auflösung des Clubs ist eine Mitgliederversammlung einzuberufen. Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von dreiviertel aller stimmberechtigten Mitglieder.

Erscheinen die Mitglieder nicht in der erforderlichen Anzahl, so kann in diesem Fall, frühestens einen Monat später, eine weitere Mitgliederversammlung einberufen werden. Diese kann mit einer Mehrheit von dreiviertel Stimmen der erschienenen Mitglieder die Auflösung des Clubs beschließen.

Im Fall der Auflösung des Clubs oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Clubs an das „Deutsche Rote Kreuz“, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

## **§ 12 a**

### **Datenschutz**

- (1) Der Club erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder (Name, Geschlecht, Adresse, Telefonnummer, E-Mail-Adresse, Geburtsdatum, Bankverbindung, Spieler-ID, Leistungsklasse, Spielergebnisse) laut Angaben im Aufnahmeantrag unter Einsatz von EDV-Systemen zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben. Mit dem Aufnahmeantrag stimmen die Mitglieder diesem Verfahren zu. Es gilt das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG).
- (2) Jedes Mitglied hat das Recht auf Auskunft über seine gespeicherten Daten; Berichtigung seiner gespeicherten Daten im Falle der Unrichtigkeit; Sperrung seiner Daten; Löschung seiner Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.
- (3) Alle Ehrenamtlichen und für den Club tätigen Mitarbeiter, die personenbezogene Daten betreuen/verwalten/verarbeiten oder davon Kenntnis erlangen, haben darüber Vertraulichkeit zu wahren. Diese Pflicht besteht auch nach dem Ausscheiden aus dem Verein fort.
- (4) Für die Dauer ihrer Mitgliedschaft können Daten der Mitglieder für clubinterne Zwecke des Spiel- und Übungsbetriebes den Trainern zur Verfügung gestellt werden.
- (5) Als Mitglied des LandesSportBundes NRW, des Tennis Verbandes Niederrhein e.V. und sonstigen Verbänden ist der Club verpflichtet, seine Mitglieder an den Verband zu melden. Übermittelt werden dabei Name, Alter und Vereinsmitgliedsnummer und Leistungsklasse; bei Mitgliedern mit besonderen Aufgaben (z.B. Vorstandsmitglieder) die vollständige Adresse mit Telefonnummer, E-Mail-Adresse sowie der Bezeichnung ihrer Funktion im Verein. Im

Rahmen von Punktspielen oder Turnieren meldet der Club Ergebnisse und besondere Ereignisse, soweit hierzu verpflichtet, an den Verband. Die Weitergabe der personenbezogenen Daten an Dritte ohne Zustimmung findet nicht statt.

- (6) Im Zusammenhang mit Berichten zum Sport- und Clubgeschehen kann der Club personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder in Clubpublikationen sowie auf seiner Internetseite veröffentlichen und entsprechende Daten und Fotos zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien übermitteln. Mit seinem Aufnahmeantrag erklärt sich das Mitglied grundsätzlich damit einverstanden. Hinsichtlich der konkreten Anlässe steht ihm ein Widerspruchsrecht im Einzelfall zu.
- (7) Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden personenbezogene Daten, soweit sie die Kassengeschäfte betreffen, entsprechend der steuerrechtlichen Bestimmungen bis zu 10 Jahren ab Wirksamwerden der Beendigung aufbewahrt.

## **§ 12 b**

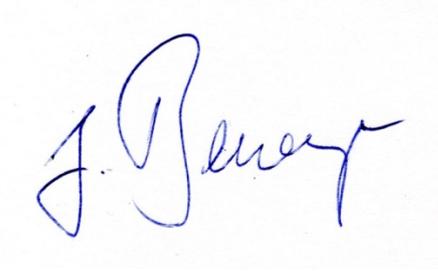
### **Gleichstellungsklausel**

Aus Gründen der Übersichtlichkeit wird auf die wechselseitige geschlechtsspezifische Darstellung verzichtet. Status und Funktionsbezeichnungen gelten sowohl in männlicher als auch in weiblicher Form.

## **§ 13**

### **Haftung des Clubs**

1. Der Club haftet seinen Mitgliedern nicht:
  - a) für Unfälle, die diese in Ausübung ihrer sportlichen Betätigung erleiden oder herbeiführen
  - b) für alle auf dem Gelände oder in den Räumen des Clubs abhandengekommenen oder beschädigten Gegenstände.
  
2. Die Rechte der Mitglieder aus vom Club abgeschlossenen Versicherungsverträgen bleiben von dieser Vorschrift unberührt.



Dr. Jürgen Bewerunge

(1. Vorsitzender)



Christian Kundruß

(Schriftführer)